

Kirchen - Ordnung
der
Christlich-Reformirten Gemeinden
in den Ländern
Jülich und Berg.

1 Cor. 14, 40.
Sasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.

[Ein Dank an die Library of the Union, Theological Seminary,
New York, welche die digitalisierte Unterlage zur Verfügung stellt.](#)

Teil 1.

**Kapitel I.
Von Bedienung des Prediger-Amtes.**

1.

Es soll zu diesem Amt niemand, der nicht vorhin eine Zeitlang mit öffentlichen Predigen sich geübt, und darauf ordentlich und rechtmässig berufen worden, zugelassen werden.

2.

Es soll aber zu dem öffentlichen Predigen niemand zugelassen werden, der nicht zuvor von seiner Klasse oder Theologischen Fakultät Evangelisch-Reformierter Religion, mit Zuziehung Classis, oder deren Deputierten, examiniert und tüchtig erkannt worden. Die Freiheit aber, sich öffentlich in dem Predigen zu üben, soll ihnen gegeben werden, nachdem sie sich zuvor verbunden haben.

1. Dass sie anders nicht als Evangelisch-Reformierte, in Gottes Wort gegründete Lehre, wie sie jetzt in den Kirchen dieser Landen geübt wird, und in der Chur-Pfälzisch Heidelbergischen Catechismo begriffen ist, predigen. Keine Lehre einführen, treiben, auch sich allerhand gefährlichen unschriftmässigen Redens-Arten, besonders dadurch die Heilige Schrift auf einige Weise menschlicher Vernunft unterworfen wird, und dergleichen enthalten wollen.
2. Dass sie ein ehrbar, gottseliges, auch eingezogenes Leben führen, und zu dem Ende sich von allem Fressen, Saufen, Spielen Tanzen und dergleichen einem Theologo insonderheit übel anstehendem Wesen enthalten wollen.
3. Dass sie nicht auf einige dieser Kirchen-Ordnung zuwider laufende Weise, §.7. insonderheit begriffen, einigen Beruf suchen, noch annehmen wollen.

3.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen, und zu solchem Ende selbst die Evangelisch-Reformierte Religion mit Herz und Mund bekennen, auch eine solche Wissenschaft der christlichen Religion und Grund-Sprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren, und das Wort Gottes den Zuhörern zur Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens, mit Trösten, Vermahnen, Strafen und Warnen recht zueignen möge. Vornehmlich soll er auch in seinem eigenen Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Berufe willig zu dienen, und sein Absehen auf Gottes Ehre, Wachstum und Aufnehmen des Reichs Christi, und nicht auf seine eigene Ehre, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amtes noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeinde, ingleichen von den Oertern, da er studiert, gelebt und sich aufgehalten hat, eines

unsträflichen gottseligen und ehrbaren Lebens glaubwürdige Zeugnisse vorzeigen, und darauf von Classe, oder nach Befinden von den Deputatis Synodi conjunctim (*Zusammen mit den Abgeordneten der Synode*), examiniert, und demnächst in seinen Kirchen-Dienst bestätigt werden.

4.

Die Examination aber soll also geschehen:

1. Sollen die Eximinandi (*Prüfungen*) in den beiden Grund-Sprachen untersucht werden, ob sie auch das Neue Testament in Griechischer Sprache verstehen und erklären, und in der Hebräischen Sprache zum wenigsten soweit gekommen sind, dass sie den Text des Alten Testaments nachschlagen, und nach der Zuhörer Gelegenheit und Bau auslegen können.
2. Sollen sie über die Stücke der Religion, entweder insgemein oder stückweise ex tempore per modum confessionis (*von Zeit zu Zeit durch ein Geständnis*), und über solche Erklärung weiter von den Examinatoribus (*Prüfern*) unterfragt werden.
3. Sollen sie über einen ihnen vorgeschriebenen Text, innerhalb dreier Tagen aufs wenigste, eine Predigt halten. Und da jemand ohne besondere ihm zugeeignete Gemeinde, von Hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem Examine doctrinae et vitae (*Untersuchungen zu Lehre und Leben*) unterwerfen. Und dafern es von den Examinatoribus, die dann causam, et qualitates prioris Ordinatoris (*die Ursache und die Qualitäten des ehemaligen Ordinars*) ansehen und wohl untersuchen werden, nötig befunden wird, sich anderwärts, wie Herkommens, ordinieren lassen.

5.

Da aber einer vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er anstatt des Examinis obgemelten Deputatis (*Stellvertreter*) Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Lebens, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeinde oder Klasse vorweisen, und also seinen Dienst antreten.

6.

Wer nun obgesetzter massen sich qualifiziert hat, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, und über seine Qualifikation nach gehaltenem Examine (*Untersuchung*) erkennen lassen.

7.

Hingegen soll niemand bei dem Patronis oder Collatoribus (*Mitwirkende*), auch nicht bei der Gemeinde, einige Exspektanz (*Erwartung*) auf ein Pastorat oder Dienst suchen, noch dieselbe aus Geiz oder Eigennutz, oder durch Gunst, Betrug, Geld oder Geschenk, noch sonstigen durch andere ungeziemende Mittel oder Wege, den Beruf erschleichen oder auswirken, und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen. Sondern solches als eine schändliche Simoniam meiden. Noch auch mit List oder Gewalt einen andern aussetzen, und sich eindringen, oder eindringen lassen. Und wann solches jemand tun würde, soll derselbe vor keinen Prediger gehalten, und folglich von Klassen und Synoden nicht angenommen werden, welches ein jeder vor der Ordination oder Präsentation, als für Gottes Angesicht auf sein Gewissen bezeugen soll, dass er nämlich aus solchen Ursachen und durch solche Mittel den Beruf nicht gesucht habe.

8.

Keiner soll zum Predigt-Amt des Evangelii admittiert (*zum Evangelium zugelassen*), ordiniert, und angestellt werden ohne gewisse Gemeinde, die ihm durch den Beruf anvertraut wird, für dero selben Seligkeit er zu machen hat.

9.

Wann jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern, dass ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darin zu dienen, verbinde, dessen er nicht ohne genügsame erhebliche Ursachen, worüber Provincial-Synodus zu erkennen habe, sich entscheiden soll.

10.

Wegen des Berufs soll es nach dieser Landen Evangelisch-Reformierten Kirchen hergebrachten üblichen Gebrauch und jeder Gemeinde Zustand gehalten werden. Dass die Kirche und Gemeinde, oder diejenige, so dieselbe repräsentieren, ihre Kirchen-Diener ordentlich und rechtmässig nach dem Wort Gottes berufen.

11.

Womit gleichwohl der weltlichen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, oder anderen weltlichen Richtern, Patronis, welchen die Kollation und Konfirmation des Beneficii (*Begünstigten*) nach altem Herkommen zustehen kann, nicht benommen sein soll.

12.

Dieweil das Beneficium (*nutzen*) dem Officio per se (*dem Dienst selbst*), und an ihm selbst folgt, so soll der Kollator das Beneficium dem Vocato (*Genannten*) nicht weigern, oder durch Bedinge, auch ansonsten Schmälerung der Renten schwächen, noch einige nicht hergebrachten Reservata (*Reserven*) ausbedingen. Und wann er solches tun wollte, so soll die Gemeinde es an den Synodum gelangen lassen, oder da sie es nötig erachtet, die Landes-Fürstliche Obrigkeit deswegen,

um Einsehen gebühlich und untertänigst belangen, und im mittels der berufenen Prediger seines Berufs abwarten.

13.

Ein ordentlicher und rechtmässiger Beruf aber soll folgender Gestalt geschehen: In den volkreichen Stadt-Gemeinden, da zwei, drei oder mehr Prediger und ein wohl bestelltes Presbyterium ist, soll die Wahl und Beruf mit Zuziehung der gegenwärtigen und abgegangenen Ältesten und Diakonen, wie auch nach Gelegenheit einiger des Magistrats der Evangelisch-Reformierten Religion, als Vorstehern und vornehmsten Gliedern der Gemeinde, auf Anrufung Göttlichen Namens geschehen, und durch den Präsident des Consistorii dirigiert werden. Also dass die Anwesenden etliche Prediger oder Kandidaten mündlich in Vorschlag bringen, oder per majora (*nach Majoritätswahl*) daraus eine Zahl von 5, 6, 8 oder mehr, nach der Gemeinde Gelegenheit und Gutfinden der Wählenden, denominieren. Aus denselben Denominatis (*Benannt*) danach durch schriftliche Stimmen, Zwei oder Drei feststellen, und aus diesen Dreien oder Zweien endlich gleichfalls durch eine schriftliche Stimmung erwählen und berufen sollen. Da aber über Zuversicht eine Beschwerde, Streit, oder Unordnung sich darüber würde erregen, soll es an den Inspectorem Classis, oder auch wann nötig, an des Synodi Praesidem (*Vorsitzenden der Synode*) zur gütlichen Hinlegung gebracht, und obgemahte Verordnung vom Beruf der Prediger vom Praeside (*Präsidenten*) der ganzen obgemelten Versammlung vorgelesen und erklärt werden, damit man von Qualifikation der Prediger desto besser urteilen könne.

14.

In den Dorf-Gemeinden oder anderen, da nur ein Prediger ist, und derselbe mit Tod abginge, oder seine Stelle auf andere Weise vakant würde, soll der Inspector Classis, nebst der Gemeinde, wie oben steht, mit der Election (*Wahl*) und Vokation (*Berufung*) verfahren. Dergestalt, dass er 2 oder 3 der Gemeine nächst begelegenen Prediger des Synodi zu sich nehme, und neben denselben seine Stimme habe, damit nicht etwa aus Parteilichkeit, oder des gemeinen Mannes Unwissenheit und Unvorsichtigkeit etwas vorgehe, und die Gemeine mit unbekanntem und unqualifizierten Predigern, die sich angeben, und einzuschleichen suchen, bevorteilt oder übel versehen werde.

15.

Wann also einer erwählt worden ist, soll die erwählte Person drei Sonntage nacheinander proklamiert (*verkündet*) werden, damit ein jeder aus der Gemeinde, so etwas zu erinnern hat, solches dem Presbyterio anbringen, und darüber gehört werden möge. Und wann nichts erhebliches wider die Election (*Wahl*) aufgebracht wird, soll mit der Vokation (*Berufung*) fortgefahren werden und die Ordination (*Organisation*), Hand-Auflegung, oder Präsentation in denen Gemeinden, da zwei oder mehr Prediger sind, durch einen Prediger selbiger Gemeinen. In den Gemeinden aber, da nur ein Prediger, und derselbe abgegangen ist, durch den Inspectorem Classis in Beisein 2, 3, oder mehr nächstgelegener Prediger aus der Klasse, vor der Gemeinde öffentlich, mit allen dazu gehörigen Kirchen-Zeremonien und Gebräuchen geschehen, und insofern hier wider sollte gehandelt werden, soll alles was vorher gegangen, null und nichtig sein.

16.

Und da ein Prediger wider solche Ordnung in die Gemeinde einschleichen würde, obgleich die Gemeinde damit zufrieden, soll der Beruf so lange nichtig und kraftlos sein, bis Classis darüber erkennt, und nach Befinden darüber verordnet habe. Und soll ein solcher im mittels die Heiligen Sakramente nicht bedienen. Da aber eine Stelle vakant wird, soll das Konsistorium dem Inspectori solches also bald bekannt zu machen gehalten sein, damit der Dienst von den Fratribus Classis (*Klassischen Brüdern*) und Candidatis Ministerii (*Kandidaten für das Ministerium*) versehen, und die Gemeinde mit einem Prediger, dieser Ordnung zufolge, versorgt werde. Unterdessen soll die Gemeinde eifrig beten, dass Gott der Herr sie mit einem tüchtigen und gottseligen Hirten begnadigen wolle.

17.

Wann ein Prediger zu einer Gemeinde, die noch nicht formiert, noch in rechten Stand gebracht, gesandt wird, oder da es ansonsten erbaulich erachtet würde, kann die Ordination, mit Auflegung der Hände, in der Classical- oder Synodal-Versammlung, geschehen.

18.

Es soll kein Prediger pro Membro Classis (*als Klassenmitglied*) oder Synodi angenommen werden, der nicht zuvor Classi seinen neuen Beruf, wie dann auch ob angedeuteter Massen, gute Dimissorialen von der Classe und seiner Gemeinde, daraus er getreten, oder von denen, die nach Gelegenheit des Orts, davon er kommen ist, die Dimissorialen zu erteilen pflegen, neben Zeugnis seiner Lehre und Wandels vorgezeigt hätte. Alsdann soll er sich zu dieser Kirchen-Ordnung mit seiner eigenen Hand-Unterschrift verbinden, und darauf pro Membro Classis angenommen werden.

19.

Den Patronis und Collatoribus (*Mitwirkende*) der Pastorate, Vikarien und Benefizien, kann ihr hergebrachtes Recht, die Beneficia zu konferieren, zwar ungeschwächt bleiben. Jedoch aber auch sollen sie, vermöge Religions-Vergleich vom 26. April 1672. Artikel 10. § 4. schuldig sein, den

Praesentatis (*Vorgestellten*) auf gebührliche Belangung, wann sie von der wählenden und vocierenden (*angerufenen*) Gemeinde glaubwürdigen Schein, dass sie mit ihrer Person zufrieden, und auf ihre Lehre und Leben nichts zu sagen fällt, beibringen, das gewöhnliche Collations-Patent unweigerlich und unaufhätlich zu erteilen. Sonst auch in diesen und dergleichen Fällen auf der Kirchen Aufnehmen und Bestes zu sehen, und sothanes Recht zu der Kirchen Nachteil nicht zu missbrauchen, und niemand der Gemeinde gegen ihren Willen aufzudringen. Und ansonsten mit dem Examine (*Untersuchen*) und Ordination der Präsentierten und Berufenen, wie in andern Gemeinden, welche das Jus Collationis *das Beitragsrecht*) haben, zu verfahren. Und wann etwas dawider gehandelt werden sollte, so soll der Aufgedrungene pro Membro et vero vocato Pastore (*für das Mitglied und wahrhaft berufene Hirte*) nicht angenommen werden.

20.

Es soll kein Patronus oder Collator Macht haben aus eigener Autorität einigen Prediger zu suspendieren, oder zu removieren (*entfernen*), sondern ihn bei der Classe oder Synodo verklagen. Und wann durch eine ordentliche Classical- oder Synodal-Zensur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens des Ministerii unwürdig erkennt, und seines Amtes entsetzt würde, so soll derselbe de facto seines Beneficii zugleich entsetzt sein, und nicht mehr geniessen mögen.

21.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist, dass er vorsichtig, als ein treuer Haushalter der mancherlei Gnaden und Geheimnissen Gottes, mit Lehren des Wortes Gottes an Christi Statt, und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes predige. Auf dass Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen, und die so ihn hören, nach Gottes Wohlgefallen und durch seine Gnade selig gemacht werden. Soll derhalben erstlich im Lehren den heilsamen Grund des Glaubens zu legen, sich einer solchen Art zu reden, welche geistreich und der Schrift gemäss ist, befleissigen. Hochtrabender Worte, unnützer und törichter Fragen, so nur Zank gebären, oder die Zuhörer irre machen und verkehren, wie dann auch alles Schmähens und Lästerns sich enthalten. Auch in seiner ganzen Bedienung in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer sich besten Fleisses bequemen. Die Heiligen Sacramenta nach des Herrn Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch zu gewöhnlicher Zeit ausspenden und bedienen. Der Gemeinde mit dem öffentlichen Gebet vorgehen. Fürderhin, über die ihm anbefohlene Herde, dafür er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muss, wachen. Die, so der Kirche einverleibt sind, fleissig besuchen, mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken, zur Gottseligkeit ermahnen, vor Sünden warnen, dieselben strafen, und nach Gottes Wort des Amts der Schlüssel gebrauchen. Die Kranken mit nötigem Trost und Unterrichtung versorgen, und ansonsten das Amt eines treu und fleissigen Predigers und Seelsorgers gebührend verrichten. Und damit ein Prediger dieses seines Amtes desto besser warten möge, soll insonderheit der, welcher vom Ackerbau leben muss, so viel immer möglich ist, dafür sorgen, dass er sich nicht dadurch an seinen Amts- und Berufs-Geschäften hindern lasse. Desgleichen soll auch ein jeder Prediger sich hüten, dass er von medicinieren, und andern weltlichen Geschäften und Händel dergestalt sein Werk nicht mache, dass er dadurch in Verrichtung seines Berufs gehindert werden sollte. Im übrigen soll er sich nach der Vorschrift Pauli bezeigen, auch sein Haus zum erbaulichen Leben und Wandel anführen und halten.

22.

Es soll von den Predigern weder öffentlich noch absonderlich, direkte vel indirecte (*direkt und indirekt*), anders etwas, dann dasselbe Wort Gottes, und wie dasselbe in dem Heidelbergischen Catechismo wiederholt und ausgelegt ist, gelehrt, geschrieben, und durch den Druck ausgegeben werden.

23.

Wie dann der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll, was, und wo und an wessen Statt er rede, so oft er das Wort Gottes verkündigt, und deshalb keinen Text, als aus den Libris Canonicis (*Kanonische Bücher*) des Alten und Neuen Testaments nehmen soll.

24.

Bei der Erklärung des Catechismi soll er das Wort Gottes, darauf derselbe gegründet, mit ablesen und hernach applizieren (*bewerben*), und sonst alle seine Predigten (ohne weit geholte Locos Communes (*Gemeinsame Orte*), unnötige Traetitung (*Behandlung*) derselben, und weitläufig Anziehung unterschiedlicher Meinungen und Erklärungen, ohne Einmischung fremder Sprachen, undeutscher Reden, oder auch affectierten (*betroffenen*) reimenden Worten, ohne Anziehung mancherlei Lateinischer oder Griechischer Sprache, die nicht zum Bau der Kirchen Christi dienen) aus Gottes Wort und zu der Sache gehörigen Sprüchen verrichten. Er soll auch die der Gemeinde unbekannt Sekten und deren irrige Lehren auf die Kanzel nicht bringen. Sondern vornehmlich die Zuhörer zu dem wahren Glauben und der Liebe Gottes und des Nächsten, dadurch ihren Christlichen Glauben tätig zu machen, und sich als wiedergeborene Christen zu tragen. Er soll treulich anweisen, Gestalt er sich dann dahin befleissigen wird, solche Lehren anzuführen, und auf seine Zuhörer zu applizieren. Dadurch sie von denen umgehenden Irrtümern und sich ereignenden Sünden abgemahnt werden.

25.

Soll auch keinem gestattet werden, einige neue Lehre oder besondere Catechismos einzuführen. Wo aber jemand wäre, der inskünftige in einem oder andern Punkt, an gemelten Heidelbergischen Catechismi Lehre Zweifel trüge, und dieselbe in Gottes Wort klarer und deutlicher ausgedrückt zu sein erachte, derselbe soll in der Stille sich freundlich und brüderlich mit seinem Kollegen, oder mit der Classe darüber besprechen. Und da ihm von denselben nicht genug geschehen zu sein vermeinte, soll es zum Synodo gelangen lassen, und solches nicht auf die Kanzel, oder unter die Gemeinde bringen. Viel weniger auch den Catechismum und die Bekenntnisse der Evangelischen Reformierten Kirchen tadeln.

26.

Der Apostolische Gebrauch zu catechesieren soll bestes Fleisses in allen Kirchen und Schulen, da er nicht ist, unausbleiblich eingeführt, fleissig unterhalten, und dabei nicht allein die Jungen, sondern auch die Alten, vorab diejenigen, welche nicht studiert, fleissig in den Haupt-Stücken der Religion unterweisen, und zu rechter Übung der Gottseligkeit geführt werden. Wozu dann die Eltern, Hausväter und Hausmütter ihre Kinder und Gesinde nicht allein mit allem Ernst vermahnen, sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen und sie aufmuntern sollen, wie sie dessen stets hin und insonderheit bei dem Umgang der Haus-Visitation fleissig zu erinnern sind.

27.

An denen Oertern, da die Leichen-Predigten eingeführt und erbaulich sind, können dieselben verbleiben. Der Prediger aber soll die Trost-Predigt halten, und wann bei Gelegenheit des Textes der widrigen Religion Meinungen anzuführen sind, soll er dieselbe mit Sanftmut anweisen. Vor allen Dingen aber sich des eitlen unnötigen Rühmens der Verstorbenen enthalten.

28.

Nachdem die Erfahrung bezeugt, dass durch unnötiges und unzeitiges Disputieren, Wort- und Schrift-Wechselung in der Religion insgemein nicht viel erbauliches ausgerichtet wird, so sollen sich die Prediger und sonst Christliche Personen dessen, soweit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehre Gottes geschehen kann, enthalten. Und ob sie schon von den Widrigen dazu angereizt würden, sich entschuldigen, und keine solche publice Disputationes (*öffentliche Debatten*) oder Konferenzen ohne Moderatorum Synodi (*Moderatoren der Synode*) Vorwissen und Bewilligung halten, weniger sich in Schrift-Wechselung begeben.

29.

So aber ein Prediger etwas nützlich zur Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben von Gott begabt ist, soll er aller Bescheidenheit und Sanftmut gebrauchen, und nicht Ursache geben, dass Gottes Wort und die Evangelisch-Reformierte Religion verlästert werde. Auch soll seine Arbeit nicht durch Druck publiziert werden, es sei denn, dass Synodi Deputati (*Abgeordnete der Synode*) alles übersehen und erbaulich erachtet haben

30.

Wann bei Sterbens-Läufen und auch sonst in grossen Gemeinden Kranken- und Siechen-Tröster den Predigern zur Assistenz nötig zu sein erachtet werden, sollen dieselbe nach vorher gegangener ihrer Untersuchung, auf Befinden nötiger Qualifikation vom Prediger und Presbyterio, und welchem es sonst obliegt, angestellt werden. Es soll aber kein Kranken-Tröster die Bedienung der Heiligen Sakramente, und was sonst dem ordentlichen Prediger-Amt zusteht, sich unternehmen. Und da auch schwere Cassus Conscientiae (*Fall des Bewusstseins*) bei den Kranken vorfielen, darin sie den Kranken kein Genügen tun können, sollen sie mit ihren Predigern darüber Rat nehmen.

31.

Es soll keinem, der in einer Gemeinde seinen ordentlichen Beruf hat, in anderen Kirchen, darin sie nicht berufen, ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst, zu predigen, und die Heiligen Sakramente zu bedienen, zugelassen werden.

32.

Wann ein Prediger, so einmal ordentlich berufen, ohne Bedingung die Bedienung einer gewissen Gemeinde angenommen hat, soll er dieselbe vor Umgang zweier Jahren ohne erheblich Ursachen, worüber Classis oder Synodus zu erkennen, nicht verlassen.

33.

Es soll auch keine Kirche über die andere, kein Prediger über den anderen seines Amtes halber einigen Primat (*Vorrang*) und Herrschaft haben.

34.

Es soll kein Student, der von fremden Schulen kommt oder aus anderen Klassen und Synoden, auf die Kanzel gelassen werden, der nicht vorher Zeugnisse seines Evangelisch-Reformierten Glaubens, guten Lebens und Examination (*Untersuchung*) dem Inspectori Classis vorgezeigt, und darauf sich also zu verhalten versprochen hätte, wie §. 2. enthalten, und sollen die trentirt werden, und einen ihnen vorgeschriebenen Text analysieren und schriftlich der Classi oder Synodo einreichen. Sie sollen auch den Gemeinden selber Classis oder Synodi, auf Ersuchen der Moderatorum (*Moderatoren*) mit ihrer Arbeit beizuspringen verbunden sein, die Classen und

Synoden aber werden auch dagegen solche alsdann ihren Gemeinden sonderlich recommendieren (*empfehlen*), und dero selben Beförderung vor anderen suchen, und wann sie sich wohl verhalten, bei Entledigung einiger Stellen, auf die Denomination (*Konfession*) und in Vorschlag gebracht werden

Zum Prediger-Amt soll von denen, so aus einer anderen Religion zu der Evangelisch Reformierten treten, keiner zugelassen werden, er sei dann zwei Jahre oder sonst geraume Zeit bewährt worden, und habe in seinem Leben seines Glaubens und Wandels halben, auch seine Tüchtigkeit zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben, worüber der Synodius oder Classis erkennen soll. Wie er dann auch zuvor aller der Römisch-Katholischen Kirchen Titel, Dignitäten (*Würdigungen*), Privilegien, Prathen, Zeremonien, Benefizien und dergleichen sich zu begeben, und sich den Reformierten Predigern in allem gleich zu halten hat. Wenn aber ein solcher, der zu gemelter Evangelisch-Reformierten Religion kommt, wieder zurück falle sollte, soll derselbe, wann er wiederum angenommen zu werden begehren würde, nicht zum Prediger-Amt vor 6 oder 8 Jahren zugelassen werde.

RELIGIONS-Vergleich

Welcher zwischen
Dem Durchleuchtigsten Fürsten und HERZEN

Hn. Friederich Wilhelmen

Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten/ in Preussen zu Magdeburg/ Gütlich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Scklesien zu Crossen und Jägerndorf/ Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und Eamin/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/ Herren zu Ravensstein/ und der Landen Lauenburg und Butau/ ic.

Und
Dem Durchleuchtigsten Fürsten und HERZEN

Hn. Philipp Wilhelmen

Pfalzgraffen bey Rhein/ in Bavern/ zu Gütlich/ Cleve und Berg/ Herzogen/ Grafen zu Veldenz/ Sponheim/ der Mark/ und Ravensberg und Mörck/ Herrn zu Ravensstein/ ic.

Das Religions- und Kirchen-Wesen

In denen Herzogthumen Gütlich/ Cleve und Berg/ auch Graffschaften Mark und Ravensberg respective am 26. Aprilis 1672. zu Eöllen an der Spree/ und am 30. Julii 1673. zu Düsseldorf aufgerichtes worden.

Drußee: D D R S /
Gedruckt bey Johann Christian Schleiter / 1695.

RELIGIONS-Vergleich

1672. 26. Aprilis.

Einmach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herren Friederich Wilhelmen / Marggraffen zu Brandenburg/ des Heil Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten / in Preussen/ zu Magdeburg / Gütlich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Scklesien/ zu Crossen und Jägerndorf/ Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstat/ Minden und Eamin/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein/ und der Lande Lauenburg und Butau/ ic. an einem / und dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herrn Philipp Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein in Bavern/ zu Gütlich/ Cleve und Berg Herzogen/ Grafen zu Veldenz/ Sponheim der Mark/ und Ravensberg und Mörck/ Herren zu Ravensstein am anderen Theil/ den 9. September des 1666. Jahrs nicht allein ein Haupt- und Erb-Vergleich der Herzogthümer Gütlich/ Cleve und Berge/ auch Graffschaften Mark und Ravensberg halber/ sondern auch einer Neben-Recels aufgerichtes/ und darin versehen worden/ wie es mit der Religion und anderen geistlichen Sachen/ geistlichen Sachen/ in jess angeregten Landen gehalten werden solle/ und dan beyde Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. ungeachtet denen verschiedentlich gehaltenen Zusammenkünften/ und Conferentien / von beyderseits committirten Räten

Räten zu Münster-Eyffel/ Linnich/ Hammel/ Kantzen/ Mörck und Düßburg erfahren/ und gesehen/ daß durch alle diese negotiations der Neben-Recels zu keiner Execution zu bringen/ und daß sich dabey viel und mancherley Difficultäten und Schwierigkeiten ereigen wollen/ beyden vor höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. aber so wol/ als beyderseits Dero Unterthanen zum höchsten daran gelegen/ daß auch diese Religions- und andere geistliche Sachen nicht weniger als der Haupt- und Erb-Recels zum Stande und seiner guter Richtigkeit dertmahln eins gebracht/ und also dieses puncts halber voranmeldte Landen und Unterthanen ohne Unterscheid der Religion in guter Ruhe/ Friede und Sicherheit gesetzt/ auch daß hochnödthige Freund-Vertrauen zwischen beyderseits Herrschaften je mehr und mehr befestiget werde. So haben so wohl höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. als auch Ihre Fürstl. Durchl. zu solchem Ende Dero respective geheime und andere Räte mit gnugsamer Instruction und Vollmacht nach Bielefeld abgeschickt/ welche dann endlich nach vorhergangener vielfältiger Examination und beschwerlicher langwieriger Handlung sich wegen der Religion und geistlichen Sachen/ und wie es damit forthin zu immerwährenden Zeiten in vorher genandten Gütlich- Clevisch-Berg-Mark- und Ravensbergischen Landen zu halten/ bis auff erfolgende gnädigste Ratification in dem Pauss/ und durch den Bogen mehrentheils vergleichen; Daß übrige ist an höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff zu Eöllen an der Spree mit des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. Bevollmächtigten geheimen Räte Dieterich Albet Heinrichen Stratman völliglich abgethan/ und die ganze Sache folgender Gestalt abschlossen.